

KOKES-Fachtagung vom 10./11. September 2026 in Bern
„Schutz und Unterstützung im Zwangskontext“

Workshop 11

Unterstützende Entscheidungsfindung – heute und morgen

Daniel Rosch, Prof. (FH), Dr. iur., dipl. Sozialarbeiter FH / Systemischer Berater und Familientherapeut (DGSF) / Systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (hsi) / MAS Nonprofit-Management / Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Die unterstützende Entscheidungsfindung gestaltet sich unterschiedlich, je nachdem, ob sie sich an Beistandspersonen oder an die KESB richtet. Zudem kann Selbstbestimmung, abhängig von der Urteilsfähigkeit, in direkte und indirekte Selbstbestimmung aufgeteilt werden.

Im Kontext einer handlungsfähigkeitsentziehenden Beistandschaft wird anhand eines Fallbeispiels (Kauf eines Luxusautos) ausgelotet, wie eine solche Entscheidungsfindung aussehen kann. Es wird der Frage nachgegangen, ob die Beistandsperson bzw. die KESB den Kauf der urteilsfähigen verbeiständeten Person trotz Entzug der Handlungsfähigkeit genehmigen soll. Dabei kommt dem Willen, aber auch der Werthaltung der Fachpersonen eine besondere Funktion zu. Zu beachten ist, dass dieser Wille nicht mit Wünschen und Äußerungen gleichgesetzt wird, da der Schwächezustand oder die Urteilsunfähigkeit mitgedacht werden muss. Im Plenum wird anhand des Beispiels diskutiert, wie dieser Wille ermittelt werden kann und welche Modelle hierfür hilfreich sind.

Abschliessend soll die Revisionsbedürftigkeit im Hinblick auf die unterstützende Entscheidungsfindung erörtert und ein konkreter Vorschlag vorgestellt und mit den Teilnehmenden diskutiert werden.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung
stehen auf www.kokes.ch/tagung26 zum Download bereit.*



1

Unterstützende Entscheidungsfindung

2

Fallbeispiel aus der Praxis

Behördlicher Beschluss:

- Entzug Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 2 ZGB) in «Bezug auf den Abschluss von schriftlichen Verträgen und Verträgen, die über Alltagsgeschäfte hinausgehen».
- Ansonsten: Art 394/395 ZGB in Bezug auf die Finanzen und Administration, Art. 393 ZGB in Bezug auf das Wohnen.

Schwächezustand: geistige Behinderung

Jonathan ist ca. 30 Jahre alt, hat eine IV-Rente (100%), arbeitet auf dem zweiten Arbeitsmarkt als Kurierfahrer und Lagermitarbeiter. Gehalt: ca. CHF 5'500.--; Vermögen ca. CHF 20'000.--. Er wohnt selbständig und möchte keine Beistandschaft mehr. Jonathan hat einen Leasingvertrag für einen gebrauchten Ford Mustang abgeschlossen, im Wissen darum, dass der Beistand nicht damit einverstanden wäre. Laufzeit: 61 Monate mit Raten von CHF 830.--/Monat (Leasingvertrag bei der Cembra Bank). Wert des Autos ca. CHF 60'000.--. Der Ford Mustang ist ein Kindheitstraum von Jonathan und er hat immer wieder davon gesprochen, dass er einmal einen kaufen möchte. Mit Verzicht auf Ferien und Verwendung von Rücklagen wären die Leasingraten gemäss Budget knapp tragbar, soweit die Einnahmen gleich bleiben. Jonathan hat eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen und das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt eingelöst.

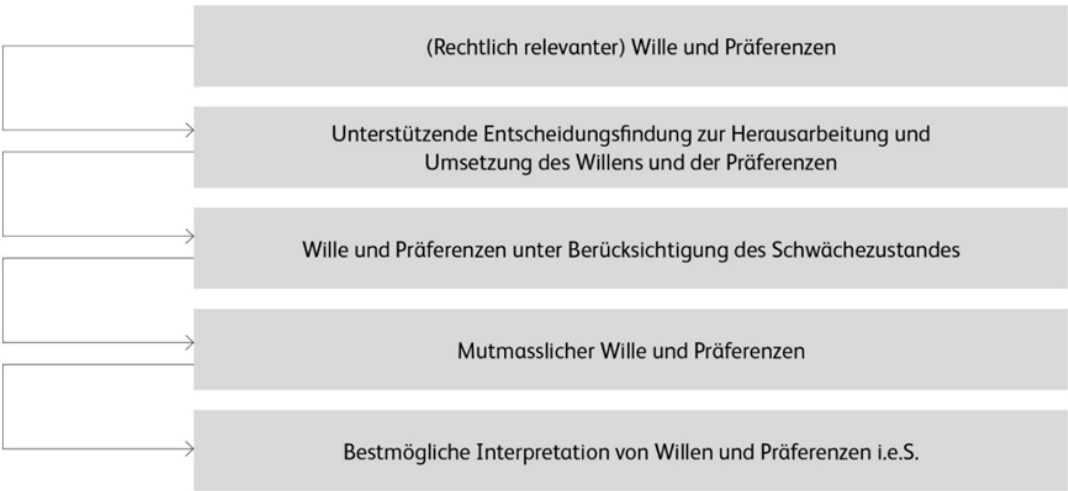
Fragestellung: Was würden Sie als Beistandsperson aufgrund welcher Überlegungen tun bzw. was würden Sie als Abklärende oder Behördenmitglieder im Rahmen von Art. 400 Abs. 3 ZGB einer Beistandsperson raten oder wie im Rahmen von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB entscheiden?

HSLU

Seite 3

3

Kaskade des Willens



HSLU

Seite 4

Quelle: Rosch, ZKE 2024, S. 231

4

Modell «Support-U» auf der Basis von Ina Pick: Grad des prozessualen Vorstrukturierens beim Entscheiden

Prozessuales Vorstrukturieren	Informationen/Wissen/ Alternativen einbringen	Bewertungskriterien sammeln und gewichten	Auswahl aus Alternativen treffen
Vorstrukturierung	schwach --->	---	stark
	Je mehr Handlungsschritte vom medizinischen Fachpersonal übernommen werden, desto stärker ist die prozessuale Vorstrukturierung beim unterstützten Entscheiden		

Grad der inhaltlichen Vorstrukturierung beim Entscheiden

Entscheidungsinhalte	Zuhören, Fragen/Aufforderungen ohne inhaltliche Vorgaben, Metakommunikative Orientierung (fokussierte Inhalte der betroffenen Person)	Fragen nach (noch nicht genannten) Inhalten der Entscheidung, Nennen/Zusammenfassen von Inhalten der betroffenen Person	Einbringen von (noch nicht genannten) Inhalten durch das medizinische Fachpersonal, Benennen fehlender Inhalte (fokussiert Inhalte der befragenden Person)
Vorstrukturierung	schwach --->	---	stark

Je mehr Entscheidungsinhalte vom medizinischen Fachpersonal eingebracht werden und je mehr diese von diesem als gegeben (in Aussageform) für die betroffene Person formuliert werden, desto stärker ist die inhaltliche Vorstrukturierung beim unterstützten Entscheiden

8

8

8

Notwendigkeit einer Revision

- Keine vorhandene Justierung zwischen objektivierten Wohlsüberlegungen und Willenszentrierung
- Willenszentrierung rechtlich über Behindertenrechtskonvention geboten, aber z.B. VBVV vertritt weitgehend Wohlgedanken
- Revision würde Unsicherheit in der Rechtsanwendung und Rechtsprechung beseitigen
- Klarstellung würde Praxis der Mandatsführung und der KESB, aber auch der Gerichte einen einheitlichen Rahmen geben.

Vorschlag für eine Revision: Handlungsfähigkeitsrecht

Art. 18 nZGB: Unterstützung zur Handlungsfähigkeit und Aufsicht

¹ Personen, die Unterstützung zur Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit benötigen, haben Anspruch auf unterstützende Entscheidungsfindung. Sie können diese auch ablehnen.

² Bei urteilsunfähigen Personen ist auf den mutmasslichen aktuellen Willen und die bestmögliche Interpretation ihres Verhaltens abzustellen.

³ Die jeweilig zuständige Behörde bzw. das jeweilig zuständige Amt oder Gericht gewährleistet, dass der Wille und die Präferenzen namentlich von Personen mit Behinderungen geachtet werden, und verhindert im Rahmen ihrer Aufsicht missbräuchliche Einflussnahme, Interessenkonflikte und unverhältnismässige Massnahmen.

Art. 19 nZGB: Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Ist keine Unterstützung zur Handlungsfähigkeit möglich, kann einzig nach den Voraussetzungen des Erwachsenenschutzes die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.

Vorschlag für eine Revision ESR: allgemeine Bestimmungen I

Art. 388 nZGB: Zweck

¹ Die behördlichen Unterstützungsmassnahmen des Erwachsenenschutzes **sichern die Persönlichkeitsrechte und Grundrechte von hilfsbedürftigen Personen.**

² Sie ermöglichen und fördern Teilhabe und Selbstbestimmung weitestmöglich.

Art. 389 nZGB: Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Unterstützungsmassnahme an, wenn nachgewiesen werden kann, dass

- die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
- **die Unterstützung mit unterstützender Entscheidungsfindung nach Art. 18 ZGB nicht ausreichend erscheint,**
- keine ausreichende andere Massnahme, namentlich der eigenen Vorsorge, der Vertretung von Gesetzes wegen oder von obligationenrechtlichen Möglichkeiten genügen.

² **Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Unterstützungsmassnahme, so hat sie den Nachweis zu erbringen, dass diese geeignet, erforderlich und zumutbar ist.**

11

Vorschlag für eine Revision ESR: allgemeine Bestimmungen II

Art. 390 nZGB: Voraussetzungen

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person **aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung und damit verbundener massgeblicher Einschränkung der Willensbildungs- oder Willensumsetzungsfähigkeit in wesentlichen Lebensbereichen nicht mehr ausreichend selbstbestimmt zu handeln vermag.**

² **Die betroffene Person muss im betreffenden Lebensbereich nicht urteilsunfähig sein; gegen den Willen einer urteilsfähigen Person kann keine Beistandschaft angeordnet werden.**

³ Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

12

Vorschlag für eine Revision ESR: Beistandschaft

Art. 394 nZGB: Vertretungsbeistandschaft

¹ Die Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn unter Beachtung der Voraussetzungen, der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit ein Vertretungsbedürfnis besteht.

² Die Handlungsfähigkeit wird trotz Vertretung nicht eingeschränkt. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beiständin oder des Beistandes anrechnen oder gefallen lassen.

³ Der Beistand oder die Beiständin handelt gemäss dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person nach Art. 406 ZGB. (Optional: Das vertretungsweise abgeschlossene Rechtsgeschäft ist nur gültig, wenn dies dem Willen der betroffenen Person nach Art. 406 ZGB entspricht).

Vorschlag für eine Revision ESR: Mandatsführung I

Art. 406 nZGB: Titel: Pflicht des Beistandes und der Beiständin: Unterstützung zur Teilhabe

¹ Der Beistand oder die Beiständin sichert die Persönlichkeitsrechte und Grundrechte der betroffenen Person in Bereichen, in denen diese aufgrund der Einschränkung der Willensbildungs- oder -umsetzungsfähigkeit nicht ausreichend selbstbestimmt zu handeln vermag, nach den Grundsätzen von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB nach deren Willen, Präferenzen und bestmöglicher Interpretation derselben.

² Der Wille, die Präferenzen und die bestmögliche Interpretation von Willen und Präferenzen sind für den Beistand oder die Beiständin massgebend. Ausnahmsweise hat er oder sie dem Willen und den Präferenzen der verbeiständeten Person oder der bestmöglichen Interpretation des Willens und der Präferenzen nicht zu entsprechen, soweit

- die Umsetzung des Willens oder der Präferenzen rechtswidrig oder ausnahmsweise unzumutbar wäre; oder
- aus der Sicht der betroffenen Person Schutzpflichten des Staates bestehen, welche deren Willen und Präferenzen eindeutig überwiegen, die betroffene Person sich dadurch erheblich gefährden würde und diese gleichzeitig die Gefahr aufgrund ihrer Krankheit oder ihrer Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

³ Diese Bestimmungen gelten für die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr in gleicher Weise.

Vorschlag für eine Revision ESR: Mandatsführung II

Art. 413 Abs. 1 nZGB: Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

Der Beistand oder die Beiständige ist selbstverantwortlich Tätiger oder Tätige mit eigenem Wirkungskreis. Die Sorgfaltspflicht ergibt sich bei ihrem oder seinem Handeln aus dem Innenverhältnis. Sie oder er hat darüber hinaus sinngemäss die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach Bestimmungen des Obligationenrechts.

Quelle der Revisionsvorschläge: Rosch, Gutachten EBG Teil 2, S. 84 ff. auf: [https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/or7Y39iFXIIQ/Gutachten_Paradigmwechsel%20zur%20unterst%C3%BCtzenden%20Entscheidungsfindung%20im%20Erwachsenen%20schutzrecht%20\(Teil%20II\).pdf](https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/or7Y39iFXIIQ/Gutachten_Paradigmwechsel%20zur%20unterst%C3%BCtzenden%20Entscheidungsfindung%20im%20Erwachsenen%20schutzrecht%20(Teil%20II).pdf)



Gutachten «Umfassende Beistandschaft»

Teil I

Teil II

Herzlichen Dank für den Austausch!

Unterstützende Entscheidungsfindung heute und morgen

Gemeinsam entscheiden – selbstbestimmt leben

Früher: Entscheidungen wurden oft FÜR Menschen getroffen.

Heute: Unterstützung statt Übernahme!

Morgen: Mit den richtigen Rahmenbedingungen bleibt Selbstbestimmung möglich – auch wenn Unterstützung nötig ist.

Mein Leben – meine Entscheidungen! Mit Unterstützung, die zu mir passt.

ZIELE: WOHNEN, FREIZEIT, GESUNDHEIT, BEZIEHUNGEN, ARBEIT & BILDUNG

ICH ZÄHLE! MEINE MEINUNG ZÄHLT!

GUTE RAHMENBEDINGUNGEN MACHEN DEN UNTERSCHIED:

- Persönliche Unterstützung
- Leichte Sprache & Verständliche Informationen
- Zeit & Raum zum Entscheiden
- Vertrauen & Beziehung
- Individuelle Lösungen

ZIEL: Ein Leben nach den eigenen Wünschen – mit der Unterstützung, die gut tut!

Heute: Informationen, Zeit und Vertrauen geben Sicherheit und stärken Selbstbestimmung.

Unterstützen statt Bestimmen

Zeit zum Nachdenken, Leichte Sprache, Bilder & Beispiele, Vertrauenspersonen

ZUHÖREN VERSTEHEN RESPEKTIEREN

Ich möchte mitentscheiden!

Was ist Ihnen wichtig? Was brauchen Sie, um entscheiden zu können?

Das ist besser für Sie. Wir entscheiden das. Sie können das nicht mehr.

Bild ChatGPT generiert